



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Eco Analytics AG

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle aus der Geschäftsverbindung zwischen Eco Analytics AG ("Verkäufer") und den Kunden ("Käufer") resultierenden Verkäufen und Ausleihungen.

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

Vertragliche Verpflichtungen zwischen den Parteien unterliegen den Formvorbehalten der Schriftlichkeit. Die Vereinbarungen der akzeptierten Offerte gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### 2. GELTUNGSBEREICH

Für Leihgegenstände wie Geräte etc. trägt der Käufer das Gefahrenrisiko bis zum Wiedereingang im Werk des Verkäufers (vgl. unten, Ziff. 6). Anschliessenden oder später gegenüber dem Käufer zu leistenden Ersatzlieferungen, Reparatur- und Montagearbeiten liegen diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" auch ohne separate, schriftliche Abrede zugrunde.

### 3. PREISE UND OFFERTEN

Die Preislisten des Verkäufers sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit. In unseren Preisen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - die Kosten für Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer nicht enthalten.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen des Käufers sind fällig nach Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der Faktura, sofern die Ware nach der Faktura eintrifft, 30 Tage ab Ablieferung der Ware beim Käufer. Die Zahlungen des Käufers sind ohne weitere Korrespondenz oder Mahnung fällig nach Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der Faktura bei Ihm. Für verspätete Zahlungen berechnet der Verkäufer 12 % Verzugszins p. a. ab Fälligkeit. Beanstandungen der Liefergegenstände befreien den Käufer nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Behebung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### 5. LIEFERFRISTEN

Angegebene Lieferfristen sind Richtzeiten. Überschreitet die Lieferungsverzögerung jedoch sechs Monate vom letztmöglichen, vom Verkäufer im Vertrag genannten Lieferdatum an gerechnet, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls sind dem Verkäufer keinerlei Schadenersatz-Ansprüche geschuldet.

### 6. GEFÄHRÜBERGANG UND TRANSPORT

Mit der Ablieferung der Ware an den Käufer resp. an einen anderen vereinbarten Ablieferungsort geht die Gefahr an den Käufer über. Zur Versicherung eingelagerter Ware ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Verlad und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei Frankolieferungen. Die Verunmöglichung oder Verweigerung der Ablieferung durch den Käufer ist einer ordentlichen Ablieferung gleichgestellt.

### 7. GARANTIE

a) Mängelrügen sind schriftlich binnen zehn Tagen nach Übernahme der Ware durch den Käufer bzw. nach Entdeckung eines später auftretenden Mangels oder nach späterer Entdeckung eines Mangels dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen, und zwar unter genauer Bezeichnung der behaupteten Mängel.

b) Der Verkäufer leistet für die von ihm hergestellten Waren und Teile (ausgenommen Verbrauchsmaterial) während zwölf (12) Monaten seit dem Datum des Versandes durch den Verkäufer und unter der Voraussetzung normalen bzw. vorschriftsgemässen Gebrauchs und Unterhalts Gewähr, dass die Waren und Teile frei von Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Der Verkäufer ersetzt oder repariert die mangelhafte Ware in seinem Werk kostenlos. Die Transportkosten gehen zulasten des

Käufers. Der Lauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist setzt sich auch im Garantiefalle ununterbrochen fort. Wünscht der Käufer Erfüllung der Garantieleistung an einem anderen Ort, so hat der Käufer seinerseits für den Zeitaufwand für Hin- und Rückreise gemäss den jeweils gültigen Ansätzen für Service und Montage sowie für die effektiven Reise- und Aufenthaltsspesen des vor Ort eingesetzten Personals aufzukommen.

c) Die Garantiepflcht des Verkäufers erlischt, wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen vom Käufer nicht gemäss den Vorschriften des Verkäufers montiert, in Betrieb gesetzt und gewartet oder unsachgemäss behandelt werden. Apparate, die längere Zeit gelagert werden oder ausser Betrieb stehen, sind in trockenen Räumen unterzubringen.

Ebenso erlischt die Garantie, wenn der Käufer selbst oder Dritte, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers angebrachte Plomben entfernen, Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner insbesondere natürlicher Materialverschleiss, Beschädigung infolge mangelhafter Errichtung der die Apparate des Verkäufers umgebenden Einrichtungen, infolge Einfrierens, übermässiger Beanspruchung, Korrosion, Wasser, Feuer und dergleichen.

d) Unter Garantie ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Eine weitergehende Verantwortlichkeit für unmittelbar verursachten Schaden wie für den weiteren Schaden (wie z.B. Folgeschäden) wird ausdrücklich abgelehnt.

e) Ist die Ware nach Spezifikation des Käufers zu liefern, so beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der entsprechenden Spezifikationen. Eine weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung wird ausdrücklich wegbedungen.

### 8. HAFTUNG

In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers ungeachtet der Rechtsnatur des Anspruches maximal auf den Kaufpreis jener vom Verkäufer gelieferten Ware begrenzt, welche den Garantiefall verursachte.

Der Verkäufer hat weder für den unmittelbar durch fehlerhafte Ware oder Teile verursachten Schaden noch für den weiteren Schaden einzustehen. Als unmittelbarer Schaden gelten insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsbehinderung, Umsatzeinbussen und Einbusse an Deckungsbeiträgen sowie der Schaden an anderen Anlagen und Einrichtungen. Der Verkäufer hat auch dann nicht für mehr als die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Ware einzustehen, wenn weitergehende Ansprüche des Käufers oder dessen Rechtsnachfolgers entsprechende Versicherungsdeckung oder Schadloshaltung zugesichert erhalten.

### 9. ZEICHNUNGEN UND DRUCKSACHEN

Ohne Genehmigung des Verkäufers dürfen Zeichnungen, Abbildungen und Drucksachen sowie Offerten vom Käufer weder vervielfältigt noch Dritten (insbesondere Konkurrenzfirmen) zugänglich gemacht werden.

### 10. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort ist der in der Offerte angegebene Ablieferungsort, wenn nichts abgemacht ist, das Domizil des Verkäufers.

### 11. ANWENDBARES RECHT

Für die Beurteilung allfälliger aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehender Streitigkeiten gelangt Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Kauf und zur Miete, zur Anwendung.

### 12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Rheinfelden. Der Verkäufer hat jedoch auch das Recht, den Käufer beim ordentlicherweise zuständigen Gericht zu belangen.

Rheinfelden, im März 2009